

Statuten der ProPublic Vorsorge Genossenschaft

gültig ab 1. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name, Sitz und Zweck	3
Art. 2 Mitgliedschaft	3
Art. 3 Beiträge und Vermögensanlagen	4
Art. 4 Publikation	4
B. Organisation	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Delegiertenversammlung	4
Art. 7 Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen	5
Art. 8 Verwaltungsrat	5
Art. 9 Befugnisse und Beschlussfassung des Verwaltungsrats	5
Art. 10 Geschäftsstelle	6
Art. 11 Statutarische Kontrollstelle, Revisionsstelle und Experte	7
Art. 12 Teil- oder Gesamtliquidation	7
C. Schlussbestimmungen	7
Art. 13 Streitigkeiten	7
Art. 14 Aufsicht	7
Art. 15 Inkrafttreten	7

Die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die "ProPublic Vorsorge Genossenschaft" ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in 9230 Flawil.
Die ProPublic Vorsorge Genossenschaft hiess vorher "Pensionskasse St.Galler Gemeinden Genossenschaft".
2. Die Genossenschaft führt eine autonome Personalvorsorgeeinrichtung, nachstehend Pensionskasse genannt. Die Pensionskasse bezweckt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber nach Massgabe des Vorsorgereglements die Vorsorge im Alter und bei Invalidität sowie im Todesfall für deren Hinterlassenen.
3. Die Pensionskasse erbringt in jedem Fall mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen (SG 0076) und kann darüber hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
4. Die Genossenschaft verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Rechnungsüberschüsse fliessen vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen zur Äufnung der Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft sind:
 - a) öffentliche und private Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, die mit der Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben;
 - b) die Versicherten.
2. Versicherte sind:
 - a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines angeschlossenen Arbeitgebers gemäss Vorsorgereglement (im folgenden aktive Versicherte);
 - b) ehemalige Versicherte (gemäss lit. a, genannt Einzelmitglieder), die bei Auflösung des Anschlussvertrages oder des Arbeitsverhältnisses nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten müssen und deren Antrag vom Verwaltungsrat genehmigt wurde (im folgenden aktive Versicherte);
 - c) ehemalige Versicherte, die eine Rente beziehen (im folgenden Rentner).
3. Mit der Auflösung eines Anschlussvertrages fällt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft für den Arbeitgeber und die Versicherten dahin (vorbehalten bleibt Ziff. 2 lit. b) und es endet die Beitrags- und Leistungspflicht für die Versicherten des ausscheidenden Arbeitgebers. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes richten sich nach dem Anschlussvertrag und dem Vorsorgereglement. Der Anschlussvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle gekündigt werden, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren. Werden die laufenden Renten nicht von der neuen Vorsorgeeinrichtung weitergeführt, ist die Pensionskasse berechtigt, für die Zunahme der Lebenserwartung und die Anpassung der Renten an die Teuerung einen Deckungszuschlag vom Arbeitgeber zu erheben.
4. Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden; vgl. Art. 53b, Art. 53d, 53e BVG, Art. 18a FZG und Art. 12 der Statuten.

Art. 3 Beiträge und Vermögensanlagen

1. Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus reglementarischen Beiträgen und Einlagen der angeschlossenen Arbeitgeber und der Versicherten, freiwilligen Zuwendungen sowie aus Kapitalerträgen.
2. Das Vermögen der Genossenschaft muss sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden. Ein Rückfall des Vermögens der Genossenschaft an die angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 4 Publikation

Die Publikation an die Mitglieder erfolgt auf dem Zirkularweg, für die Versicherten über die angeschlossenen Arbeitgeber. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft nach aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

B. Organisation

Art. 5 Organe

1. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die statutarische Kontrollstelle.

Art. 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung und Änderung der Statuten mit Ausnahme von Ziff. 3 dieses Artikels
 - b) Festlegung:
 - technische Grundlagen
 - technischer Zinssatz
 - teilweise oder ganze Rückdeckung
 - Finanzierungssystem
 - Genehmigung und Änderung des Vorsorgereglements
 - c) Wahl des Verwaltungsrats und seines Präsidenten
 - d) Wahl der statutarischen Kontrollstelle
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Verwaltungsrats
 - g) Auflösung oder Umwandlung der Pensionskasse sowie Anschluss an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge
 - h) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Delegiertenversammlung gemäss Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
2. Die Delegiertenversammlung zählt 28 Delegierte und setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind wie folgt vertreten: je 12 aktiv versicherte Personen und je 2 Altersrentner. Als Ersatzdelegierte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden je 3 aktiv versicherte Personen und je 1 Altersrentner bestimmt. Bei der Erstellung der Wahllisten ist auf eine angemessene Vertretung nach Regionen und Grösse der Anschlusspartner zu achten. Die Delegierten sowie

die Ersatzdelegierten werden auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juli. Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht als Delegierte oder Ersatzdelegierte wählbar.

3. Die Mitglieder der Genossenschaft wählen die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten durch Urabstimmung. Diese Bestimmung kann ausschliesslich durch Urabstimmung geändert werden.
4. Eine Wiederwahl der Vertreter der aktiv versicherten Personen ist bis zum 63. Altersjahr, jene der Altersrentner bis zum 70. Altersjahr zulässig. Scheidet ein Delegierter während der Amtszeit aus, so tritt für den Rest derselben ein Ersatzdelegierter ein. Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person aufgelöst, so scheidet sie gleichzeitig aus der Delegiertenversammlung aus.
5. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt und wird vom Verwaltungsratspräsidenten geleitet. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Verwaltungsrat oder von der statutarischen Kontrollstelle nach Bedarf einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Delegierte verlangen.
6. Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss die Verhandlungsgegenstände beinhalten und mindestens 14 Tage vor Versammlungsdatum versandt werden. Die Einladung kann auf dem Zirkulationsweg oder elektronisch erfolgen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 7 Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
2. Zur Beschlussfassung gemäss Art. 6 Ziff. 1 lit. b und g ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten erforderlich, wobei mindestens 18 Delegierte anwesend sein müssen. Weiter bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts vorbehalten.
3. Über Anträge zur Änderung des Vorsorgereglements muss ein Bericht des Experten für berufliche Vorsorge vorliegen, sofern sie den versicherungstechnischen Aufbau der Pensionskasse betreffen.

Art. 8 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Für die Wahl werden vier Vertreter von den Arbeitgebern und vier Vertreter von den Versicherten vorgeschlagen. Ist der Präsident Arbeitgebervertreter, muss der Vizepräsident Arbeitnehmervertreter sein oder umgekehrt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Juli. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, so scheidet er gleichzeitig aus dem Verwaltungsrat aus. Das ausgeschiedene Mitglied wird an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt.

Art. 9 Befugnisse und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) Festlegung der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
 - b) Erlass und Änderung von Reglementen mit Ausnahme des Vorsorgereglements
 - c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - d) Festlegung der Organisation, soweit diese nicht durch die Statuten bestimmt ist
 - e) Sicherstellung der Information der Versicherten

- f) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung des Verwaltungsrats
 - g) Leitung der Pensionskasse und Vertretung nach aussen
 - h) Anstellung des Personals der Geschäftsstelle, soweit die Kompetenz nicht an den Geschäftsführer delegiert ist
 - i) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsstelle
 - j) Wahl der Vertrauensärzte
 - k) Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
 - l) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses; Erlass eines Anlage- und Organisationsreglements
 - m) Bezeichnung der Personen, welche die Pensionskasse rechtsverbindlich vertreten und Regelung der Zeichnungsberechtigung
 - n) Festsetzung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen
 - o) Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages
 - p) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
 - q) Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Delegierten durch die Mitglieder
 - r) im Übrigen alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft liegt und nicht von Gesetzes oder der Statuten wegen einem anderen Organ obliegt.
2. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Verwaltungsratssitzung muss ausserdem einberufen werden, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats dies verlangt.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 10 Geschäftsstelle

1. Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung an die Geschäftsstelle. Dieser obliegt insbesondere:
- a) die Führung der Pensionskasse
 - b) die laufende Anlage und Überwachung des Vermögens gemäss Anlagereglement
 - c) die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrats
 - d) der Vollzug der Entscheidungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrats
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Statutarische Kontrollstelle, Revisionsstelle und Experte

1. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren und zwei Ersatzmitgliedern, die Genossenschafter sein müssen. Ihr kommen die in Art. 907 ff OR umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.
Revisoren, die während der Amtszeit ausscheiden, werden durch Ersatzmitglieder ersetzt.
Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Juli.
2. Die Revisionsstelle gemäss BVG prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Pensionskasse.
3. Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt periodisch einen versicherungstechnischen Bericht. Ergibt die Prüfung einen Fehlbetrag, so sind die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen.

Art. 12 Teil- oder Gesamtliquidation

Die Teil- oder Gesamtliquidation wird in einem separaten Reglement geregelt.

C. Schlussbestimmungen

Art. 13 Streitigkeiten

Es gelten die Rechtspflegebestimmungen des BVG. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 14 Aufsicht

Die Pensionskasse untersteht gemäss Art. 61 BVG der zuständigen BVG- und Stiftungsaufsicht.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung auf den 1. Juni 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2005.

Von der a.o. Delegiertenversammlung genehmigt am 3. Mai 2017